

## Auswirkungen eines grundsätzlichen Urteils des Obersten Gerichts auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Eine echte Steigerung der Arbeitsproduktivität — wie sie das 12. und 13. Plenum des ZK der SED fordert — ist nur zu erreichen, wenn die Ausfallzeiten und damit auch die Zahl der Unfälle und Betriebsstörungen sowie der Krankenstand gesenkt werden. Von dieser Erkenntnis geleitet, hat die Staatsanwaltschaft des Bezirks Halle durch die Allgemeine Aufsicht und durch Aufklärung auf die die Steigerung der Arbeitsproduktivität hemmenden Faktoren hingewiesen und in enger Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie der Operativgruppe Brände/Havarien beim Rat des Bezirks, zu ihrer Beseitigung beigetragen.

Ausgangspunkt für die entscheidende Verbesserung der Arbeit auf diesem Gebiet war eine Entscheidung des Obersten Gerichts. Das Oberste Gericht hatte uns in seinem Urteil vom 4. November 1959 — 1 Zst (I) 2/59 — (NJ 1959 S. 759) auf die in einigen Großbetrieben unseres Bezirks damals noch anzutreffende Tendenz, den Arbeitsschutz und die Sicherheit hinter die Planerfüllung zurückzusetzen, aufmerksam gemacht und auf die Einheit von Steigerung der Arbeitsproduktivität und Arbeitsschutz hingewiesen. In diesem Urteil, das einen tödlichen Unfall im Flanschenwerk Bebitz zum Gegenstand hatte, wurden auch wesentliche Mängel in der Leitungstätigkeit der Funktionäre dieses Betriebes auf gezeigt. So mußte gegen den ehemaligen Werkleiter und gegen den Hauptmechaniker der Vorwurf erhoben werden, daß sie bei der Behandlung von Fragen des Arbeitsschutzes im Werkleitungskollektiv an die Lösung der Aufgaben für das gesamte Werk nicht schwerpunktmäßig herangegangen seien. Es wurde weiter festgestellt, daß sie nicht entsprechend ihrer Verantwortung die für das Werk notwendigen ASAO besorgen ließen und dementsprechend auch keine Bedienungsanweisung auf Grund der ASAO 523 erlassen wurde. Auch auf die Überfüllung der Kohlenstaubanlage im Oktober 1958 hatten sie nicht reagiert und diese Betriebsstörung nicht zum Anlaß für gründliche Untersuchungen über ihre Ursachen genommen.

Außerdem wurde das sorglose Verhalten des damaligen Sicherheitsinspektors kritisiert. Das gesamte Leitungskollektiv hatte es nicht verstanden, eine breite Mitwirkung der Arbeiter und ihrer gewerkschaftlichen Organe bei der Verbesserung der Arbeit des Werkleiters und der gesamten Leitungstätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu organisieren.

Diese schwere Kritik war Anlaß für einige grundsätzliche Maßnahmen der Staatsanwaltschaft. In zwei großen Betriebsversammlungen wurde das Ergebnis der Hauptverhandlung ausgewertet und bei den Lenkungsorganen Klarheit über die Verantwortung hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes geschaffen. Waren doch die Arbeiter eher von der Richtigkeit und Notwendigkeit des Urteils des Obersten Gerichts überzeugt als die Lenkungsorgane. Eine weitere Aussprache mit Funktionären der WB und des Flanschenwerkes verschaffte dem Kreisstaatsanwalt Gelegenheit, die WB auf ihre Pflicht hinzuweisen, die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den ihr unterstellten Betrieben zu kontrollieren. Der Kreisstaatsanwalt in Bernburg sprach auch im Zementwerk Nienburg vor Arbeitern und Funktionären und schlug vor, auch hier die Kohlenstaubanlage auf ihre Sicher-

heit zu überprüfen. Auch auf den Meistertagen der VEB des Kreises sprachen der Kreisstaatsanwalt und der Arbeitsschutzinspektor über diesen Prozeß. Sie legten die Notwendigkeit dar, in jedem Betrieb sofort kritisch zu prüfen, ob der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter im Betrieb garantiert ist.

Durch diese Aufklärungstätigkeit wurde in den Betrieben des Kreises Bernburg erreicht, daß dem Arbeitsschutz die ihm gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Betriebsleiter wandten sich an die Arbeitsschutzinspektion und den Staatsanwalt, um Hilfe und Unterstützung sowie Aufklärung zu erhalten.

Eine weitere Lehre aus dem Prozeß war die Notwendigkeit der Verbesserung der Gewerkschaftsarbeit durch größere Mitarbeit der Werktätigen; darauf wurde besonders in den Großbetrieben, wie Soda- und Zementwerk, orientiert. Bei den Neuwahlen der Gewerkschaften sind jetzt auch jüngere, aktivere Arbeitsschutz-Obleute gewählt worden. Durch einige Vorträge wurden die Arbeitsschutzinspektoren befähigt, die Gefahren bei der Arbeit mit Kohlenstaubanlagen rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Als Ergebnis dieser vielfältigen Maßnahmen war festzustellen, daß die bis dahin steigende Tendenz der Unfälle im Kreis Bernburg auf gehalten wurde. Jetzt ist ein Absinken zu verzeichnen.

Außer diesen Maßnahmen wurden im Flanschenwerk Bebitz selbst die Schwerpunktanlagen des Werkes auf ihre technische Sicherheit überprüft und eine Anzahl technischer Maßnahmen nach den Hinweisen des Sachverständigen aus der Hauptverhandlung des Obersten Gerichts in der alten Kohlenstaubanlage durchgeführt. Zur Zeit werden die Reste dieser Kohlenstaubanlage jedoch außer Betrieb gesetzt, da das Werk an eine Ferngasleitung angeschlossen wurde.

Auch darüber wurden die Werktätigen des Betriebes bereits informiert. So wurde nicht nur eine genaue Betriebsanweisung ausgearbeitet, sondern vor allen Dingen wurden die Werktätigen und die Lenkungsorgane in einem Pflichtlehrgang der Betriebsakademie über alle im Gasgebrauch auftretenden Fragen geschult. Auch für andere Schwerpunktanlagen, wie Heizungsanlage, Bedienung von Riemenfallhämmern, Krananlagen, Transport u. a., wurden entsprechend der Betriebssituation besondere Betriebsanweisungen ausgearbeitet.

Aus den Forderungen des damals erarbeiteten Maßnahmenplans zur Verbesserung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes im Werk wurde es zum festen Arbeitsstil, daß monatlich einmal diese Fragen Tagesordnungspunkt der Werkleitungssitzung sind, hierbei die Situation auf diesen Gebieten eingeschätzt wird und auch jeweils entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, wie dies die Protokolle ausweisen.

Solche Maßnahmen waren z. B., daß am Meistertag monatlich alle Meister auf Grund der Einschätzung der Situation im Betrieb zu Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes besonders orientiert werden und ihnen ein von der Sicherheitsinspektion vorbereitetes Material für die AS-Schulungen der Werktätigen in die Hand gegeben wird, daß die noch fehlenden Befähigungsnachweise gern. Ministerratsbeschluß 30/3 (aus 1956) erbracht wurden und daß monatlich eine Betriebs-